

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 26. Januar 2022 – Nr. 04

Satzung zur Änderung der Wahlordnung  
der Studierendenschaft der TH OWL (WO)

vom 15. November 2021

# **Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der TH OWL (WO)**

**vom 15. November 2021**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Satzung der Wahlordnung der Studierendenschaft der TH OWL (WO) vom 10. Juli 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30), wird wie folgt geändert:

- 1.) **§ 2 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:  
„Im Falle dessen, dass eine/r Studierende/r in mehr als einem Fachbereich oder Einrichtung als Ersthörer eingeschrieben ist, muss er/sie sich entscheiden, in welchem Fachbereich oder Einrichtung er/sie an der Wahl teilnimmt.“
- 2.) **§ 7 Abs. 7** wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Wahlvorstand kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft bedienen. Bei der Berufung von Wahlhelferinnen sollen nach Möglichkeit die Fachbereiche oder Einrichtungen mit mindestens einem eigenständigen Studiengang angemessen berücksichtigt werden. Die Studierendenschaft hat die Möglichkeit, bei der Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe für die Durchführung der Wahlen zu beantragen.“
- 3.) **§ 8 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Wahlvorstand stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des Wählerverzeichnisses, ggf. in mehrfacher Ausfertigung. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte ist im Wählerverzeichnis mit Namen, Vornamen und Fachbereich oder Einrichtung aufzuführen. Bei Studierenden, die für mehrere Studiengänge eingeschrieben sind, ergibt sich der Fachbereich oder die Einrichtung, dem/der sie angehören, aus ihrer Erklärung bei der Einschreibung (§ 48 Abs. 3 Satz 1 HG). Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist zu gewährleisten, dass den Erfordernissen des Datenschutzes entsprochen wird.“

## **Artikel II**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuPa vom 15. November 2021 sowie der Genehmigung des Präsidiums.

Lemgo, den 15. November 2021

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Can Ziegler

### Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.